

und zu vereinbaren. Das heißt, eine Reihe von Fragen werden erneut aufgegriffen. Ich nenne diese: Es geht um die Frage der Bagatellsteuern. Es geht aber auch um Probleme des Lohnsteuerrechts im Blick auf den 1. Januar 1991.

Im einzelnen wurde beachtet, daß Steuern und Zölle nicht nur Staatseinnahmen bedeuten, sondern - und hier stimme ich mit dem überein, was gestern abend im Deutschen Bundestag, meine Damen und Herren, durch den Mund und durch die Ausführungen des Vorsitzenden und der Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages formuliert worden ist - wir wollen mit diesen Steuergesetzen auch gemeinschaftliche deutsche Struktureffekte erzielen, um die Wirtschaftsunion voll zum Ertrag und voll zur Wirksamkeit zu bringen.

Wenn wir das mit diesen Steuergesetzen erreichen, meine Damen und Herren, werden wir auch unserem Land und unseren Bürgern und unseren Menschen helfen. Das heißt natürlich auch, daß wir mit Hilfe der Steuergesetze das Niveau der DDR-Unternehmen an das der Bundesrepublik in einem überschaubaren Zeitraum anzunähern haben. Darüber ist im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Treuhandgesellschaft gesprochen worden.

In diesem Zusammenhang darf ich die Aufmerksamkeit, meine Damen und Herren, dieses Hohen Hauses und in dieser Stunde auf die Drucksache 45 richten, ein Gesetz, das unmittelbar Änderungen und Ergänzungen steuerlicher Rechtsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Durchführung der Erfüllung der Währungs- und Wirtschaftsunion beinhaltet.

Angesichts der Tatsache, welche komplizierten Probleme es hier gibt, darf ich vor allen Dingen auf den § 2 aufmerksam machen. Es geht um die Frage des Gewinnbegriffes im allgemeinen, und ich muß das hier, meine Damen und Herren, in dieser politischen Polemik sagen. Dieser Gewinn ist natürlich nicht der alte Nettogewinn, den wir aus der sozialistischen Planung gehabt haben, sondern er ist ein anderer Gewinn.

Er ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres zu dem Betriebsvermögen am Schluß des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres, minimiert um den Wert der Entnahmen und vermehrt um den Wert der Einnahmen.

Mit dieser steuerlichen korrekten Definition werden die Unternehmen dieses Landes in die Wirtschafts- und Währungsunion gehen.

Wir haben gleichzeitig die Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig anerkannt, und damit wird natürlich auch, und ich muß das immer im Blick auf unser Land sagen, der (ostenbegriff, der ja, gelinde gesagt, denaturiert war, erneut definiert.

Wir sagen ganz deutlich, mit den steuerabzugsfähigen Betriebsausgaben werden wir sowohl steuerlich als auch betriebswirtschaftlich anerkannte Ausgaben so ausformulieren, daß damit ökonomische Regelungen voll Platz greifen werden.

Das gilt natürlich auch für die Umsatzsteuer, die als Mehrwertsteuer für unser Land voll ausgestaltet wird.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Anwendung der Steuergesetze, meine Damen und Herren, darf ich auf eine Reihe von schwierigen Fragen das Plenum der Volkskammer aufmerksam machen.

Zwischen beiden Staaten besteht keine Steuergrenze. Es erfolgt vom Grundsatz des Staatsvertrages aus, dessen Vollzug wir heute durchzuführen haben, kein umsatzsteuerlicher Grenzausgleich. Lieferungen von DDR-Unternehmen in die Bundesrepublik sind keine steuerfreien Ausfuhrlieferungen.

Die Umsatzsteuer ist den bundesdeutschen Unternehmern gesondert in Rechnung zu stellen, und die DDR-Unternehmen haben diese gesondert abzuführen. Auf der anderen Seite, Warenlieferungen eines in der Bundesrepublik ansässigen Unter-

nehmens in der DDR unterliegen der Umsatzsteuer wie sie in der Bundesrepublik angewandt wird.

Für die Lieferung wird seitens der DDR keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, keine Umsatzsteuer. Ich sage das bewußt im Blickpunkt auf viele Diskussionen, und ich muß hier offen sagen, daß die Diskussion im Deutschen Bundestag gestern abend, die wir mehr oder weniger persönlich verfolgen konnten, die Fragen von Steuer- und Zollgrenzen zwischen den Teilen, die sich vereinigen sollten, durchaus auf die Frage hinweisen, daß wir hier keine zusätzlichen Grenzen und Beschränkungen aufzubauen haben.

(Vereinzelt Beifall)

Wenn wir das nämlich tun - recht schönen Dank -, muß ich sagen, kommt man an die Wirtschafts- und Währungsunion nicht heran. Lassen Sie mich eine zweite Überlegung anschließen:

Die Steuerhoheit beider Staaten bleibt in einem überschaubaren Zeitraum unberührt.

Das Recht des Vorsteuerabzugs - das ergibt sich aus dem Mechanismus der Mehrwertsteuer - erstreckt sich auf die Steuer für Umsätze, weil der andere Vertragspartner diese Steuer voll unterliegt. Jedem Staat steht exakt das Umsatzsteueraufkommen zu, das bezogen auf den privaten Endverkauf im jeweiligen Land in einem bestimmten Zeitraum entsteht. Wir bezeichnen das als Verbrauchsinlandsprinzip. Dieses Verbrauchsinlandsprinzip ist voll inhaltlich durchgehalten worden. Unternehmen, die ausschließlich Umsätze in dem jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik tätigen, können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Bezüge aus der DDR als Vorsteuer bei ihrem Finanzamt in unserem Land geltend machen. Diese aus Vereinfachungsgründen getroffene Feststellung mindert das Steueraufkommen der DDR. Jawohl, meine Damen und Herren, daß wir uns bei allen Fragen darüber einig sind: Es mindert das Steueraufkommen der DDR. Und daraus resultiert die Vereinbarung eines notwendigen Ausgleichs zwischen beiden deutschen Staaten bei dem Vollzug der Wirtschafts- und Währungsunion. Dazu sind besondere Vereinbarungen notwendig. Der Staatsvertrag sieht dazu ein Clearingverfahren vor, was die Vorsteuerbeträge angeht.

Mit der Vorbereitung der Einführung der Umsatzsteuer in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch beide vertragsschließenden Parteien im Staatsvertrag gewährleistet, daß die entsprechenden Angaben von den Unternehmen gesondert ausgewiesen werden. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, in einem bestimmten Zeitraum, Quartal, Kalenderjahr, das ausgleichende Aufkommensvolumen exakt zu bestimmen.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß der Volkskammer in Übereinstimmung mit den berichterstattenden Ausschüssen, besonders dem Wirtschaftsausschuß, geht davon aus, daß die Einzelheiten dieses Clearingverfahrens, wie wir es bezeichnen, bis Ende September dieses Jahres durch den Minister für Finanzen und den Bundesminister für Finanzen der Bundesrepublik Deutschland vereinbart und offiziell dem Parlament zur Kenntnis gegeben werden. Da der Parlamentarische Staatssekretär anwesend ist, darf ich das mit aller Freundlichkeit und Höflichkeit hier vermelden.

Meine Damen und Herren! In den Beratungen des Ausschusses für Finanzen hat es eine Fülle von Bemerkungen und Anträgen zur steuerrechtlichen Regelung gegeben. Wir sind davon ausgegangen, eine Reihe von Regelungen zu verweisen in die Praxis der künftigen Durchführung.

Zweitens: Es gibt eine Reihe von Fragen, die wir akut lösen müssen. Dazu gehört der Antrag des Ausschusses für Familien- und Frauenfragen, der gestern auch im Plenum der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik behandelt worden ist, nämlich das geltende Kindergeld vom 1. 7. bis 31. 12. dieses Jahres um 25 DM pro Monat zu erhöhen, sofern ein Elternteil lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht.

Da es sich auf eine Regelung bezieht, die abweichend vom Staatsvertrag ist, wird diese Frage zusammen mit dem Haus-